

Covid-19-Prävention und Impfschutz in schleswig-holsteinischen Landesunterkünften

Martin Link

Der Flüchtlingsrat hatte im April um Auskunft zum Stand des Umgangs mit der Corona-Pandemie in den Landesunterkünften gebeten. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (LfZuFSH) antwortete am 21.4.2021 wie folgt.

Die Maßnahmen zur Corona-Prävention in den Landesunterkünften beruhen laut Auskunft des LfZuFSH auf vier Säulen: 1. Engmaschiges Testen, 2. Kohortenbildung und weitgehende Entzerrung der Belegungssituation, 3. Information und Kommunikation und 4. Impfungen.

Ad 1: Testen

Schon seit März 2020 würden alle neu ankommenden Schutzsuchenden, Menschen mit respiratorischen Symptomen und Kontaktpersonen konsequent getestet. Hinzu kämen zufällige Stichproben. Im April seien jede Woche fast 1.000 Tests durchgeführt worden. Damit hätte die Dunkelziffer auf nahe Null gesenkt und jeweils schnell reagiert werden können, wenn sich ein Ausbruchsgeschehen abzeichnete.

Ad 2: Abstand

Mit der Inbetriebnahme der Landesunterkunft Bad Segeberg habe das LfZuFSH kurz nach Beginn der Pandemie zusätzliche Kapazitäten geschaffen. Damit würde ermöglicht, Mehrfachbelegung von Zimmern mit Menschen, die nicht zu einem Haushalt gehören, weitgehend zu vermeiden.

Das LfZuFSH habe in allen Landesunterkünften Quarantäne- und Isolationsbereiche eingerichtet, um Ausbreitungen von festgestellten Infektionen zu vermeiden. Bei einzelnen Quarantäneverfügungen durch die Gesundheitsbehörden der Kreise würde sich das LfZuFSH regelmäßig für eine schnelle Aufhebung einsetzen. Unter Bezugnahme auf die Forschungsergebnisse des Kompetenznetzes Public Health erklärt das LfZuFSH, dass auch aus seiner Sicht die Quarantäne ganzer Liegenschaften nicht zu mehr Schutz führe – weder für die dort Wohnverpflichteten noch für die benachbarte Bevölkerung.

Ad 3: Information und Kommunikation

Ein zentraler Aspekt bei der Prävention sei die Information und Kommunikation auf Augenhöhe mit den Betroffenen.

Dem LfZuFSH sei die besondere psychische Belastung der Wohnverpflichteten in den Landesunterkünften unter Pandemiebedingungen bewusst. Das würde in Briefen und Aushängen in den Sprachen der Herkunftsländer und in täglichen Gesprächen immer wieder zum Ausdruck gebracht. Informationen würden in empathischer Form, in allen relevanten Sprachen und – wenn notwendig – niederschwellig mithilfe von Piktogrammen zur Verfügung gestellt.

Ad 4: Impfen

Das LfZuFSH habe ein Konzept erstellt und mit dem Landesgesundheitsministerium abgestimmt, um den in der LGU Wohnverpflichteten ein Impfangebot zu machen. Mit dem Impfstart für diese Personengruppe am 29. März 2021 wäre Schleswig-Holstein allen anderen Bundesländern voraus. Bis spätestens Mitte Mai würden alle impfwilligen Wohnverpflichteten ihre Zweitimpfung mit dem Wirkstoff von Biontech/Pfizer erhalten haben. Neu ankommenden Schutzsuchenden würde auch ein Impfangebot gemacht. Daneben arbeite das LfZuFSH kontinuierlich daran, skeptischen Wohnverpflichteten die Vorteile des Impfens zu erläutern und Bedenken auszuräumen. Um welche Bedenken es dabei im Einzelnen gehe, hat das LfZuFSH leider nicht ausgeführt.

Eine statistische Analyse des Landesamtes aus März 2021 habe eine Infektionsquote von 4,3 Prozent bei den in den LGUs Wohnverpflichteten seit Beginn der Pandemie ergeben – ohne nennenswerte Dunkelziffer. Die vom RKI kommunizierte Infektionsquote in der Gesamtbevölkerung habe zu diesem Zeitpunkt bei 2,9 Prozent gelegen. Das RKI nähme aber in der Gesamtbevölkerung eine Dunkelziffer an, die die tatsächliche Infektionsquote um ein Mehrfaches erhöhe. Das zeige, dass das LfZuFSH die in LGU wohnverpflichteten Menschen bisher relativ sicher durch die Pandemie geführt habe.

Abschließend wird der Flüchtlingsrat um Verständnis dafür gebeten, dass das LfZuFSH darauf verzichte, die Kommunen und kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Impfungen in kommunalen Sammelunterkünften zu beraten.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein ist für die Erstaufnahme von Asylsuchenden und illegal Eingereisten, für die Rückkehrberatung, Abschiebungen und für den Betrieb der Abschiebungshaftanstalt in Glückstadt zuständig. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/UeberUns/ueberUns_node.html